

## Resolutionsantrag

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Collini und Mag. Hofer-Gruber gemäß § 60 LGO 2001  
zu Ltg.-940-1/A-3/358-2020

betreffend: **Entbürokratisierung des Buschenschankgesetzes**

In Hinblick auf die gebotene Eindämmung der Gesetzesflut sind Gesetze, die keine oder nur sehr geringe Wirkung entfalten, aufzuheben.

Das NÖ Buschenschankgesetz ist so eine Norm, da sie in der Praxis durch weitreichende Ausnahmeregelungen, die jetzt schon in der Gewerbeordnung geregelt sind, ausgehebelt wird. Der wesentliche Umstand, der Buschenschanken von konzessionierten Gaststätten unterscheidet, nämlich die regionale Produktherkunft und die unterbrochenen Öffnungszeiten, sind folglich ebenfalls in der Gewerbeordnung abzubilden.

Die Gefertigten stellen daher den

### Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Die Landesregierung wird - im Sinne der Antragsbegründung - aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Verlangen heranzutreten, dass die Bestimmungen in der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F., in denen der Buschenschank geregelt ist, wie folgt ergänzt werden:

Der § 2 (9) ist um die Sätze "Der Buschenschank darf ohne Unterbrechung höchstens durch drei Monate ausgeübt werden. Zwischen den Ausschankzeiten muß, wenn der Buschenschank innerhalb der gleichen Gemeinde ausgeübt wird, ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen." zu ergänzen.

Ferner ist die Aufzählung von kalten und warmen Speisen im § 143 (7) in der Fassung vor Inkraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002 durch die Wortfolge "Die Verabreichung von einfachen kalten und warmen Speisen, und von vorverpackt angeliefertem Speiseeis sowie der Ausschank von Milchmischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier" zu ersetzen.

2. In der Folge wird die Landesregierung aufgefordert, das Niederösterreichische Buschenschankgesetz ersatzlos aufzuheben."